



Berlin, den 30. Dezember 2015

Dieser Newsletter ist die Weiterleitung einer Mail eines Abonnenten, die uns besonders wichtig erscheint. Die Links haben wir versucht als Text eingebettet, damit auch die Newsletter-Abonnenten sie empfangen können, sie werden beim Speichern leider automatisch wieder als Links erkannt. Das zweite Link scheint fehlerhaft.

Von: uwe

An: "CLUB OF HOME e. V." <info@club-of-home.de>

Datum: 24. Dezember 2015 um 20:11

Betreff: Re: Nachfrage auf "Ausklang -> Neuanfang"

Ich kopiere Ihnen den Text noch einmal in diese Antwort.

Mein besonderer Hinweis: Von Rechtsanwälten werden Sie solche Empfehlungen nie erhalten, Rechtsanwälte sind Systemlinge und partizipieren von diesen Zuständen in unserem System. Der Staatsfeind bin offensichtlich ich, ich bewege mich in Internetquellen, die dem Staat ein Dorn im Auge sind. Ich lese Bücher die auf dem Index stehen und ich bin im öffentlichen Dienst gefeuert worden. Ich bin ein Querulant!

Das ist der gesuchte elektrische Brief:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher habe ich nur dahin gehend gewonnen, dass ich den Dämmwahnsinn nicht bezahlen musste. Im übrigen musste der Verwalter ein Anerkenntnis-Urteil hinnehmen. Das Gericht sieht Aussicht auf Erfolg von Schadensersatzforderungen gegen den Verwalter als gegeben. Da sich die WEG aber hinter den Verwalter stellt, werde ich die Forderungen von der WEG holen müssen. Ich kämpfe gegen 95 Vollidioten an. 2 Uninformierte und Wankelmütige haben sich mir angeschlossen. Ich nehme an, bei der ersten Niederlage wechseln sie wieder die Seite, des Vorteils wegen. Die beiden lasse ich wahrscheinlich gleich fallen.

Die Schadensersatzforderungen baue ich auf dem folgenden Wissen auf

Fazit des Rechtsgutachtens beauftragt vom NABU:

Die Einhaltung der ranghöchsten Rechtsnorm, das Grundgesetz vom 23.Mai 1949 auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland muss eingehalten werden.

Die mit einer ordnungsrechtlichen Strategie einhergehende Schrankenbestimmung des Eigentums ist verfassungsgemäß, solange sie sich nicht als unverhältnismäßig darstellt. Dafür ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die Kosten der energetischen Sanierung nicht den Wert des Gebäudes nach der Sanierung übersteigen.

Bei privat genutztem Eigentum darf einschränkend der Wert der weiteren Nutzungsmöglichkeit nicht von den Kosten aufgezehrt werden. Die Einführung von mehreren Stufen wirkt dabei als Übergangsregelung und trägt daher zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit bei. Gleichzeitig schafft sie eine Grundlage für Investitionsentscheidungen, die bereits heute in der Zukunft bestehenden Verpflichtungen umsetzt. Dabei ist wahlweise auf den tatsächlichen Verbrauch oder – zumindest bei vermietetem Eigentum - auf den objektiv festgestellten Energiebedarf des Gebäudes abzustellen.

Darüber hinaus ist es nötig, Ausnahmeregelungen für Fälle vorzusehen, in denen die Sanierungspflichten eine ungewöhnliche Härte bedeuten. Dies kann zum einen bei bestimmten Arten von Gebäuden, die nicht dauerhaft oder nicht von ihrer gesamten Fläche her beheizt werden der Fall sein. Zum anderen können persönliche Umstände des Eigentümers dazu führen, dass die Sanierungspflicht aufzuschieben ist.

Meine eigene erarbeitete Erkenntnis:

Werden alle dem Grundgesetz nachkonstitutiven Gesetze und Verordnungen bei energetischen Behandlungsmaßnahmen von Immobilien angewandt und eingehalten, so besteht bei jeder Erweiterung und Erneuerung eines Gesetzes oder Vorschrift die vorherige Besitzstands- und Eigentumsbewahrung fort. Diese wird bis zum Erstbezug des Gebäudes fortgeschrieben! Wird dagegen verstoßen, ist automatisch auch ein Eingriff in die Eigentumsrechte gegeben, die das Grundgesetz vom 23.Mai 1949 auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland dem Grundrechtsträger zusichert. Desweiteren Artikel 1 Abs. 3 GG, Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 79 Abs. 3.

Machen Sie sich selber ein Bild, wo der Gesetzgeber den Regierungsbefehl der Alliierten das Grundgesetz mißachtet und unterwandert.

Hier die gültige Ur-Fassung des Grundgesetzes vom 23.Mai 1949 (Regierungsbefehl)

<http://www.documentarchiv.de/brd/1949/grundgesetz.html>

Hier ein persönlicher Favorit von mir um zu lernen

www.grundrechteteil.de

Hier das Rechtsgutachten im Auftrag des NABU vom 13. April 2011

Gaßner, Groth, Siederer & Goll

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/ggsc_rechtsgutachten_sanierungsvorgaben_final_110913.pdf

Man muss sein Grundrecht einfordern, um der Zerstörung und Vernichtung von Eigentum, Gebäudesubstanz und Vermögen entgegenzutreten zu können.

bitte kurze Rückmeldung ob es angekommen ist!

MfG

Uwe Fessler

Für das Jahr 2016 wünschen wir uns allen nochmals Gesundheit und Energie für gut bedachtes, selbst bestimmtes Handeln.

Ihr

CLUB OF HOME e. V.

[Newsletter abbestellen](#)

CLUB OF HOME e. V.

gemeinnütziger Verbraucher-Schutzbund
Kuno-Fischer-Straße 13
14057 Berlin
Vereinsregister VR 27182 B
Steuernummer 27/662/55502